

# **Satzung des Vereins „Salsa und Meer e. V.“ in Bremerhaven Stand 12.10.2011**

## **§1**

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Salsa und Meer“, führt den Zusatz e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven unter der Vereinsregisternummer VR 1545 BHV eingetragen.

(2)

Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Er wurde am 25. Mai 2009 gegründet.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### Zweck des Vereins

a.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b.

Der Verein ist eine Organisation für kulturell interessierte Menschen mit dem Schwerpunkt „Salsa“, das beinhaltet Tanz, Musik, Geschichte und Herkunft vom Salsa aus lateinamerikanischen Ländern.

c.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen rund um das Thema Salsa
2. Förderung sportlicher und tänzerischer Übungen
3. Partnerschaften mit anderen Salsa-Gemeinschaften (Erfahrungsaustausch, gegenseitige Besuche)
4. Vertretung nach außen (Kontakt zu Behörden, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Der Verein organisiert die Durchführung kultureller Veranstaltungen für die Allgemeinheit und die schon an Salsa-Musik und Tanzinteressierten Menschen und ergänzt das Angebot durch Informationsveranstaltungen. Er versteht Salsa-Musik und Salsa-Tanz insbesondere als Medium für Begegnungen des Einzelnen mit sich selbst, mit anderen Menschen und mit fremden Kulturen.

Der Verein bietet Menschen die Möglichkeit neue Ideen und eigenes Engagement einzubringen. Er fördert Salsa in diesem Sinne und insofern auch die Völkerverständigung. Der Verein unterstützt die Vielfalt der Salsa und bietet in Bremerhaven einen neuen kulturellen Bereich in dem sich Menschen kulturell engagieren können.

d.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.

## **§2**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§5**

### Auflösung des Vereins

(1)

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospizmodell Bremerhaven e. V. (HOMBRE)

Kinderhospiz

Wurster Straße 106

27580 Bremerhaven

(2)

Gründen mindestens zehn der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses stimmberechtigten Mitglieder im Anschluss an die Auflösung einen neuen Verein mit einer Satzung, nach der dieser die gleichen Zwecke wie in §1 verfolgt und jeden, der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Mitglied war, ohne besondere Aufnahme als Mitglied zulässt, so geht das Vermögen auf diesen Verein über, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

(3)

Entfällt die Möglichkeit nach (1), fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation, die ähnliche Zwecke wie in §1 verfolgt oder gemeinnützig ist.

## **§6**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

(a)

ordentliche Mitglieder,

(b)

fördernde Mitglieder,

(c)

Ehrenmitglieder

## **§7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein oder auf Wechsel in eine andere Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden.

(2)

Die Mitgliedschaft beginnt bzw. der Wechsel in eine andere Mitgliedschaft erfolgt mit dem Beschluss der Annahme über den jeweiligen Antrag durch den Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt. Den Wunsch auf eine ausgedruckte Satzung wird auf dem Aufnahmeschein durch Ankreuzen entsprochen. Sonst kann die Satzung auch der Homepage entnommen werden.

(3)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede beschränkt oder voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen können nur dann ordentliches Mitglied sein, wenn vom gesetzlichen Vertreter eine Einwilligung zur selbständigen Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(4)

Förderndes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden.

(5)

Der Vorschlag, eine Person zum Ehrenmitglied zu machen, muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand gestellt werden. Sollte Der Vorstand dem zustimmen, wird in der nächsten Mitgliederversammlung der Vorschlag zur Abstimmung gestellt.

## **§8**

### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Austritt,

(b) Ausschluss,

(c) Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder Wegfall der Einwilligung zur selbständigen Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern,

(d) Tod.

(2)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3)

Für ordentliche Mitglieder ist der Austritt schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen vor Monatsende möglich. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit schriftlich beenden.

(4)

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand möglich und kann fristlos erfolgen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftliche Beschwerde eingereicht werden, die an die Mitgliederversammlung zu richten und an den 1. Vorsitzenden zu senden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5)

Der Ausschluss durch den Vorstand kann außerdem auch fristlos erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Ab dem Versand der Mahnung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§9**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Angebote des Vereins (z.B. Informationen, Veranstaltungen, Medien) können von allen ordentlichen und Fördermitgliedern im Rahmen der Kapazitäten genutzt werden. Die Nutzung kann vom Vorstand in Ordnungen geregelt werden. Bei Verstoß gegen diese Ordnungen kann das jeweilige Nutzungsrecht eingeschränkt oder entzogen werden. Hiergegen kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingereicht werden.

(2)

Ordentliche und Fördermitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3)

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(4)

Ein Mitglied kann in besonderen Fällen schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Verein, abgesehen von Absatz (5) dieses Paragraphen

(5)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

## **§10**

### Beiträge

(1)

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder fest. Bei Fördermitgliedern entscheiden die Personen selbst wie viel Sie einmalig oder wahlweise monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zahlen wollen.

(2)

Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. regelmäßige Mitarbeit im Verein) die Beiträge und Aufnahmegebühren für einzelne Mitglieder ermäßigen oder erlassen.

(3)

Beiträge werden mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Sie sind wahlweise monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich im Voraus zu zahlen.

## **§11**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(a)

die Mitgliederversammlung,

(b)

der Vorstand,

## **§12**

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.

(2)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und Fördermitgliedern.

(3)

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im ersten Halbjahr. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort.

(4)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die restlichen Regelungen entsprechend.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder per elektronische Post einberufen. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden, um fristgerecht zu sein. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7)

Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(8)

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

### **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**

(a)

Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses,

(b)

Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

(c)

Entlastung des Vorstandes,

(d)

Festlegung der Größe des Vorstandes und dessen Wahl,

(e)

Wahl der Kassenprüfer,

(f)

Beschluss über den Haushaltsplan,

(g)

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

(h)

Beschluss über satzungsgemäße Beschwerde,

(i)

Vergabe und Entzug des Rechts des Vorstands, In-sich-Geschäfte zu tätigen,

(j)

Beschluss über Satzungsänderungen,

(k)

Beschluss über die Auflösung des Vereins,

(L)

Anträge,

(m)

Sonstiges,

## **§13**

### Ablauf der Mitgliedsversammlungen

(1)

Vereinsversammlungen sind nicht öffentlich und Medien dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden an der Versammlung teilnehmen.

(2)

Bei der Einladung zu den Mitgliedsversammlungen bedarf es Tagesordnungspunkte die in jedem Fall die Anträge beinhalten. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung in der Sitzung geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(3)

Über Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4)

Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Ende einer Debatte festzustellen.

## **§14**

### Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

(1)

Bei Mitgliedsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2)

Bei Abstimmungen bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter deren Art. Die Abstimmung muss aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung vertretene stimmberechtigte Personen dies verlangt.

(3)

Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.

(4)

Alle Beschlüsse werden, falls nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(5)

Bei Wahlen ist, falls nicht anders bestimmt, derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(6)

Bei Wahlen ist über jedes Amt einzeln abzustimmen.

(7)

Ergänzungswahlen des Vorstands müssen einstimmig sein.

(8)

Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung versammelten Stimmen erforderlich.



(9)

Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 7/8 der Mitglieder.

(10)

Die Versammlung darf die Mehrheitsregelung für einzelne Beschlüsse verschärfen.

(11)

Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied kann mit schriftlicher Vollmacht ein anderes Versammlungsmitglied vertreten.

## **§15**

### Vorstand

(1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Im Übrigen besteht der Vorstand neben den beiden Vorsitzenden aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2)

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins.

(3)

Gibt es zwei Vorsitzende, so ist ein 1. Vorsitzender und ein 2. Vorsitzender zu wählen.

(4)

Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache mit diesem auszuüben. Genauso können dann auch alle vereinsinternen Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder nach Absprache mit diesem vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden, ohne dass dies im Einzelnen aus der Satzung hervorgehen muss.

(5)

Eine Personalunion ist möglich. Eine Person darf aber nicht mehr als zwei Ämter auf sich vereinen.

(6)

Nur voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(7)

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleibt ein Mitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger das Amt übernimmt.

(8)

Ist ein Amt unbekleidet, so darf sich der Vorstand ergänzen, bis die Mitgliederversammlung neue Wahlen durchführt.

(9)

Ist es einem Amtsinhaber über einen längeren Zeitraum nicht möglich, seine Aufgaben wahrzunehmen, so darf sich der Vorstand für die Dauer des Ausfalls ergänzen. Während der Vertretung hat das vertretene Mitglied des Vorstands kein Stimmrecht.

(10)

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich den Ersatz für ihre tatsächlich nachgewiesenen materiellen Aufwendungen.

(11)

Die Beschlüsse des Vorstands sind für Beweiszwecke in angemessener Form zu protokollieren.

## **§16**

### Vorstandsversammlung

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsversammlungen. In kleinen und dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse auch in informellen Absprachen treffen.

(2)

Vorstandsversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder per elektronische Post einberufen. Eine fristgerechte Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt oder persönlich mitgeteilt werden

(3)

Die Vorstandsversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.

(4)

Bei Uneinigkeit der beiden Vorsitzenden soll ein erweiterter Vorstand ( der auf einer Mitgliederversammlung festgelegt werden kann )hinzugezogen werden.

## **§17**

### Kassenprüfung

(1)

Die Kassen- und Buchführungsunterlagen des Vereins werden von zwei Kassenprüfern auf Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich in einem schlussgezeichneten Protokoll festzuhalten und dem Vorstand zu übergeben.

(2)

Keine Person darf gleichzeitig Kassenprüfer und Mitglied des Vorstands sein.

(3)

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Der Bericht an die Mitgliederversammlung soll gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des Vorstands enthalten.

(4)

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5)

Werden in einer Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, so ist einer davon nur auf ein Jahr zu wählen.

## **§18**

### Haftungsausschluss

Die Haftung der Personen, die für den Verein handeln oder pflichtgemäße Handlungen unterlassen, beschränkt sich gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§19**

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.